

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/595

KR.Nr. I 023/2010 (VWD)

Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Welche Massnahmen ergreift der Kanton Solothurn, damit das Schwarzarbeitsgesetz die nötige Wirkung erzielt?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Schwarzarbeit ist ein nicht zu unterschätzendes Problem. Vor allem sollten jene Unternehmen, die sich korrekt verhalten, nicht benachteiligt werden gegenüber den Unternehmen, die das Schwarzarbeitsgesetz umgehen. Die Sozialpartner sind sich deshalb einig, dass die Schwarzarbeit bekämpft und hart bestraft werden muss.

Die öffentliche Hand ist ein sehr bedeutender Auftraggeber, vor allem für das Baugewerbe und das Baunebengewerbe. Mit den Kontrollen, die seit dem Inkrafttreten des Schwarzarbeitsgesetzes durchgeführt worden sind, konnten erste Erfahrungen gesammelt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Werden Unternehmen, die bei Kontrollen das Schwarzarbeitsgesetz verletzen, auf einer Liste registriert?
2. Wenn ja, steht die Liste:
 - a) verwaltungsintern den beschaffenden Ämtern (Amt für Verkehr und Tiefbau, Hochbauamt, Amt für Informatik etc.) zur Verfügung?
 - b) Den selbständigen kantonalen Anstalten (Gebäudeversicherung, Pensionskasse, Ausgleichskasse etc.) und Betrieben (Solothurner Spitäler AG) zur Verfügung?
 - c) Den Einwohner- und Bürgergemeinden zur Verfügung?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Erhalten die fehlbaren Unternehmen weiterhin Aufträge vom Kanton Solothurn, den selbständigen Anstalten und Betrieben?
5. Wenn ja, mit welchen griffigen Massnahmen will der Kanton Solothurn die Schwarzarbeit bekämpfen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemein

Schwarzarbeit schadet der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Staat und muss deshalb gezielt bekämpft und sanktioniert werden. Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) in Kraft. Gleichzeitig regelt der Kanton Solothurn mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29. August 2007 (BGS 822.41) die kantonalen Zuständigkeiten. Dabei wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als Kontrollorgan eingesetzt. Die Kontrolltätigkeit wird amts- und branchenübergreifend vorgenommen. Die Verdachtsfälle auf Schwarzarbeit werden vom AWA gesammelt und es koordiniert die Bekämpfung derselben. Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen wurde die Zusammenarbeit, zwischen dem Kontrollorgan und den anderen Behörden und Organisationen, laufend optimiert. Die wirkungsvolle Aufdeckung und Bekämpfung von Schwarzarbeit basiert im Wesentlichen aber auf der rigorosen Meldung von begründeten Verdachtsfällen beim Kontrollorgan.

3.2 Zu den Fragen 1 bis 3

Ein Arbeitgeber, der wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- und Ausländerrecht, rechtskräftig verurteilt wurde, kann auf der Basis von Art. 13 BGSA vom Volkswirtschaftsdepartement, während höchstens fünf Jahren, von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen werden oder es können ihm während höchstens fünf Jahren, Finanzhilfen angemessen gekürzt werden. Das AWA hat Kopien, solcher in Rechtskraft erwachsenen Entscheide, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zu übermitteln. Das SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich und auf der Homepage des SECO

http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01905/index.html?lang=de#sprungmarke0_10 abrufbar.

Zurzeit (Stand: März 2010) enthält diese Liste ausschliesslich Betriebe aus dem Kanton Genf. Sie stammen vorwiegend aus dem Gastrobereich.

3.3 Zu den Fragen 4 und 5

Aufgrund von § 11 Submissionsgesetz (BGS 721.54) und Art. 13 BGSA werden Unternehmen, welche auf der Liste des SECO aufgeführt sind, nicht zur Offertstellung eingeladen und im offenen Verfahren ausgeschlossen. Bis heute mussten diese Bestimmungen aber von beiden Dienststellen mit den meisten Submissionsverfahren, Hochbauamt sowie Amt für Verkehr und Tiefbau, noch nie angewendet werden.

Im Submissionsverfahren wird zudem bei Anhaltspunkten auf Gesetzesverstösse oder auf Anfrage hin, jeweils die zuständige paritätische Kommission zur Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) beigezogen. Ferner wird bei Vertragsabschluss vom Unternehmer eine Bestätigung der paritätischen Kommission, über die Einhaltung der Gesetzes- und GAV-Bestimmungen, einverlangt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat